

Satzung der School of Education „FACE“, eine gemeinsame Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) haben der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. Juli 2018 und der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 11. Juli 2018 die nachfolgende Satzung für „FACE“ beschlossen.

Zur Verbesserung ihrer Zusammenarbeit und zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (nachstehend „Universität“) und die Pädagogische Hochschule Freiburg (nachstehend „Pädagogische Hochschule“) nach Anhörung ihrer Senate, des Universitätsrates der Universität und des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule die Einrichtung der School of Education „FACE“ als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung beider Partner gemäß § 6 Abs. 4 LHG beschlossen.

Die nachstehende Satzung regelt die Strukturen und Abläufe der School of Education „FACE“.

§ 1

Rechtsstatus und Aufgaben

- (1) ¹Die School of Education ist eine gemeinsame hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Universität und der Pädagogischen Hochschule gemäß § 6 Abs. 4 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) mit Sitz in Freiburg. ²Sie führt die Bezeichnung „Freiburg Advanced Center of Education – FACE“.
- (2) ¹Die Universität Freiburg und die Pädagogische Hochschule Freiburg arbeiten in der School of Education „FACE“ auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung

vom 13. Juni 2018 im Bereich der Qualifizierung und Professionalisierung von Lehrkräften an Schulen zusammen. ²Dies betrifft insbesondere die Weiterentwicklung der Lehrerausbildung, die durch stärkere Verbindung der Fachwissenschaften, forschungsbasierter Fachdidaktik, Bildungswissenschaften sowie Professions- und Kompetenzorientierung fortentwickelt werden soll.

- (3) Die Dienstaufsicht über die Einrichtung führen die Rektorate der Universität und der Pädagogischen Hochschule jeweils für ihre in der School of Education „FACE“ tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 2

Mitglieder der School of Education „FACE“

- (1) Mitglieder der School of Education „FACE“ sind:

1. die immatrikulierten Studierenden des Studiengangs für das Lehramt Sekundarstufe 1 der Pädagogischen Hochschule und des Studiengangs „Master of Education“ der Universität;
2. auf Antrag die immatrikulierten Studierenden des „Polyvalenten Zweihauptfächer Bachelorstudiengangs mit Option Lehramt“ der Universität;
3. die Mitglieder des Direktoriums und des Gemeinsamen Studienausschusses der School of Education „FACE“;
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Hochschulen, die in der Administration der School of Education „FACE“ tätig sind;
5. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeiter der Vertragspartner, die in der Lehrerbildung tätig sind oder an den Aufgaben der School of Education „FACE“ mitwirken;
6. auf Antrag die zur Promotion bei den Vertragspartnern angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden, die in Bereichen der Lehrerbildung wissenschaftlich arbeiten;
7. auf Antrag die Habilitandinnen und Habilitanden, die in Bereichen der Lehrerbildung wissenschaftlich tätig sind und Mitglieder der Vertragspartner gemäß § 9 Abs. 1 LHG sind.

- (2) ¹Die Mitgliedschaft endet mit Beendigung der Tätigkeit in der School of Education „FACE“ sowie mit Beendigung von wissenschaftlichen Tätigkeiten in den Bereichen der Lehrerbildung. ²Bei Studierenden und eingeschriebenen Doktoranden endet die Mitgliedschaft mit der Exmatrikulation. ³In begründeten Fällen kann das Rektorat auf Vorschlag des Direktoriums Mitgliedschaften beenden.

§ 3

Gremien und Organe der School of Education „FACE“

Gremien und Organe der School of Education „FACE“ sind:

1. das Direktorium (§ 4);
2. der Gemeinsame Studienausschuss (§ 7);
3. die Mitgliederversammlung (§ 8) und
4. der wissenschaftliche Beirat (§ 9).

§ 4

Direktorium

- (1) ¹Die School of Education „FACE“ wird durch ein Direktorium geleitet. ²Das Direktorium besteht aus sechs Mitgliedern, von denen je drei hauptamtlich tätige Professorinnen oder Professoren der Pädagogischen Hochschule und der Universität sind. ³Das Direktorium setzt sich wie folgt zusammen:

1. zwei Mitglieder aus dem Studienbereich Fachwissenschaften der Universität, wobei je ein Mitglied aus den Geistes- oder Sozialwissenschaften und den Naturwissenschaften einschließlich Mathematik und Informatik kommt;
2. zwei Mitglieder aus den Studienbereichen Fachdidaktik oder Bildungswissenschaften der Pädagogischen Hochschule;
3. ein Mitglied aus dem Studienbereich Bildungswissenschaften der Universität;
4. ein Mitglied aus der Leitung des Kompetenzverbands empirische Bildungs- und Unterrichtsforschung (KeBU) der Pädagogischen Hochschule.

⁴Die Besetzung der Mitglieder nach Satz 3 Nr. 3 und 4 kann auch in der Weise erfolgen, dass das Mitglied nach Nr. 3 von der Pädagogischen Hochschule und das Mitglied nach Nr. 4 von der Universität kommt.

- (2) ¹Die universitären Mitglieder des Direktoriums werden vom Rektorat der Universität bestellt; die Studiendekaninnen und Studiendekane derjenigen Fakultäten der Universität, die ein oder mehrere Lehramtsfächer anbieten, können Vorschläge unterbreiten. ²Die Mitglieder des Direktoriums der Pädagogischen Hochschule werden vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule bestellt; die Dekanate der Pädagogischen Hochschule können Vorschläge unterbreiten.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) ¹Das Direktorium ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten der School of Education „FACE“, soweit die Entschei-

dungsbefugnisse nicht durch Gesetz oder sonstige Regelungen anderen Stellen oder Gremien der Vertragspartner zugeordnet sind. ²Das Direktorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien und Fakultäten beider Hochschulen, insbesondere hinsichtlich der Weiterentwicklung der Kooperation in der Lehrerbildung und der Sicherung der Studierbarkeit der Lehramtsstudiengänge; in Fällen, in denen keine Einigung zwischen dem Direktorium und den Gremien und Fakultäten beider Hochschulen erzielt wird, entscheiden die jeweiligen Rektorate der Universität und der Pädagogischen Hochschule;
 2. Koordination der durchzuführenden Aufgaben unter Beachtung der administrativen Belange des Gemeinsamen Studienausschusses;
 3. Antragstellung an das jeweilige Rektorat der Universität und der Pädagogischen Hochschule auf Änderung der Satzung;
 4. Erstellen eines Jahresberichts über die Tätigkeiten der School of Education „FACE“ zur Vorlage an die Rektorate der Universität und der Pädagogischen Hochschule;
 5. Entscheidung über Anträge zur Aufnahme als Mitglied.
- (5) ¹Das Direktorium wird von seiner Geschäftsführenden Direktorin oder seinem Geschäftsführenden Direktor (§ 5) in der Regel zweimal pro Semester unter Angabe der Tagesordnung und Vorlage der Beratungsunterlagen mit einer angemessenen Ladungsfrist von in der Regel sieben Werktagen schriftlich einberufen. ²Jedes Mitglied des Direktoriums kann die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen.
- (6) ¹Das Direktorium beschließt und berät in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. ²Voten von abwesenden stimmberechtigten Mitgliedern werden bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt. ³Über den wesentlichen Gang der Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem oder der Vorsitzenden und dem oder der Schriftführenden zu unterzeichnen ist. ⁴Das Direktorium beschließt in der nächsten Sitzung über die Niederschrift.
- (7) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.

§ 5

Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

- (1) ¹Die Mitglieder des Direktoriums schlagen eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor und deren oder dessen Stellvertretung vor, wobei die Universität und die Pädagogische Hochschule gleichermaßen vertreten sind. ²Diese werden vom Rektorat der Universität und der Pädagogischen Hochschule bestellt. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Sie endet mit Beendigung der Mitgliedschaft im Direktorium. ⁵Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist Sprecherin oder Sprecher der School of Education „FACE“ und hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung;
 2. Vertretung der School of Education „FACE“ im Rahmen ihrer Zuständigkeiten innerhalb der Universität und der Pädagogischen Hochschule;
 3. Durchführung und Durchsetzung der vom Direktorium gefassten Beschlüsse;
 4. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums;
 5. Vorbereitung des Jahresberichts;
 6. Information der Mitglieder der School of Education „FACE“ über nicht vertrauliche Beschlüsse des Direktoriums.

§ 6

Geschäftsstelle

- (1) Zur Erfüllung der administrativen Aufgaben richtet die School of Education „FACE“ eine Geschäftsstelle ein.
- (2) Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Umsetzung der Beschlüsse des Direktoriums;
 2. Anlaufstelle für die Mitglieder;
 3. operative Unterstützung des Direktoriums, insbesondere der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors;
 4. Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Pressestellen.

§ 7

Gemeinsamer Studienausschuss

(1) ¹Zur Stärkung und Weiterentwicklung der institutionellen Zusammenarbeit zwischen den beiden Hochschulen wird ein Gemeinsamer Studienausschuss eingerichtet. ²Dieser besteht aus insgesamt achtzehn Mitgliedern, wobei jeweils neun Mitglieder aus der Universität und der Pädagogischen Hochschule kommen. ³Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. jeweils sechs Personen aus den Fachwissenschaften und Fachdidaktiken der Lehramtsfächer; davon vertreten jeweils zwei Personen die Lehramtsfächer im Rahmen des Fachbereichs Sprachen, jeweils zwei die Naturwissenschaften einschließlich Mathematik und Informatik, jeweils zwei die Geistes- und Sozialwissenschaften einschließlich Sport, davon jeweils fünf hauptberuflich tätige Professorinnen oder Professoren und ein Studiengangskoordinator oder eine Studiengangskoordinatorin der Universität sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeiter der Pädagogischen Hochschule;
2. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Erziehungswissenschaft;
3. jeweils zwei von den Verfassten Studierendenschaften zu benennende studentische Mitglieder.

⁴Die Mitglieder des Direktoriums nehmen als Gäste ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil und werden wie Mitglieder geladen.

(2) ¹Die Mitglieder des Gemeinsamen Studienausschusses wählen aus den Mitgliedern gemäß Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Diese oder dieser lädt mindestens einmal pro Semester zu Sitzungen ein. ³Über den wesentlichen Gang der Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. ⁴Diese ist von dem oder der Vorsitzenden und dem oder der Schriftführenden zu unterzeichnen. ⁵Der Gemeinsame Studienausschuss beschließt in der nächsten Sitzung über die Niederschrift.

(3) ¹Die universitären Mitglieder des Gemeinsamen Studienausschusses gemäß Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 werden von den Studiendekaninnen und Studiendekanen der Fakultäten der Universität, die Lehramtsfächer anbieten, vorgeschlagen; das Rektorat der Universität bestellt die universitären Mitglieder des Gemeinsamen Studienausschusses. ²Die Mitglieder der Pädagogischen Hochschule werden nach Anhörung der Fakultäten vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule bestellt.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Die Amtszeit beginnt zum 01. Oktober eines Jahres.

(5) ¹Der Gemeinsame Studienausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Vorschlägen an das Direktorium zur hochschul- und fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Lehrerbildung;
2. Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit bei der Lehrerbildung unter Einschluss struktureller, inhaltlicher und prüfungsrechtlicher Aspekte der Studiengänge für das Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium;
3. Erarbeitung von Vorschlägen an das Direktorium zur Sicherung der Studierbarkeit der Lehramtsfächer;
4. Beratung des Direktoriums;
5. Vorschläge an das Direktorium zur Einwerbung von gemeinsamen Projekten zur Unterstützung der Aufgaben von „FACE“;
6. Unterstützung bei der Akkreditierung des Master of Education;
7. Stellungnahme zu Anträgen des Direktoriums auf Satzungsänderung.

²Die Zuständigkeiten der Organe und Gremien der Universität und der Pädagogischen Hochschule, insbesondere auf Ebene der Fakultäten, bleiben unberührt.

(6) ¹Vorbehaltlich der Zustimmung des Senats der Universität wird auf Vorschlag des Direktoriums ein universitäres Mitglied aus dem Gemeinsamen Studienausschuss in Angelegenheiten der Lehramtsstudiengänge stimmberechtigtes Mitglied im Unterausschuss der Senatskommission für Studium und Lehre der Universität. ²Vorbehaltlich der Zustimmung des Senats der Pädagogischen Hochschule wird ein Mitglied der Pädagogischen Hochschule aus dem Gemeinsamen Studienausschuss auf Vorschlag des Direktoriums stimmberechtigtes Mitglied im Senatsausschuss Lehre und Studium der Pädagogischen Hochschule.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder der School of Education „FACE“ gemäß § 2 bilden die Mitgliederversammlung.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät das Direktorium. ²Sie erörtert dessen Jahresbericht vor Weiterleitung an die Rektorate der Universität und der Pädagogischen Hochschule und kann allgemeine Grundsätze für die Arbeit der School of Education „FACE“ empfehlen. ³Die Mitgliederversammlung führt einen Erfahrungsaus-

tausch unter den Mitgliedern herbei und unterbreitet Vorschläge für die Weiterentwicklung der Lehrerbildung. ⁴Sie wird über Anträge des Direktoriums auf Satzungsänderungen unterrichtet.

- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mindestens einmal im Jahr einberufen. ²Die jeweiligen Rektorate der Universität und der Pädagogischen Hochschule oder ein Viertel der Mitglieder können die Einberufung verlangen. ³Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor leitet die Sitzung. ⁴Über den wesentlichen Gang der Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, das den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis gegeben wird.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) ¹Die Arbeit der School of Education „FACE“ wird durch einen externen wissenschaftlichen Beirat unterstützt. ²Dieser begleitet die Vorhaben der School of Education „FACE“ unter wissenschaftlichen und praxisbezogenen Gesichtspunkten und berät das Direktorium.
- (2) ¹Der wissenschaftliche Beirat hat bis zu acht externe Mitglieder, die keine Mitglieder oder Angehörige der Universität oder der Pädagogischen Hochschule sind. ²Die externen Mitglieder werden auf Vorschlag des Direktoriums von der Universität und der Pädagogischen Hochschule einvernehmlich auf drei Jahre bestellt. ³Die Bestellung bedarf der Zustimmung der Senate beider Hochschulen. ⁴Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (4) ¹Der wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. ²Das Direktorium nimmt als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. ³Dieses informiert den wissenschaftlichen Beirat über die Arbeiten der School of Education „FACE“.
- (5) Das Direktorium lädt im Auftrag des wissenschaftlichen Beirats zu den Sitzungen ein.

§ 10

Finanzierung, Bereitstellung von Ressourcen

- (1) ¹Die School of Education „FACE“ erhält von der Universität und der Pädagogischen Hochschule kein eigenes Budget. ²Die beiden Hochschulen tragen die Kos-

ten ihrer Beiträge zur der School of Education „FACE“ jeweils selbst. ³Die Personal- und Wirtschaftsverwaltung bleibt getrennt bei der Universität und bei der Pädagogischen Hochschule.

- (2) ¹Die Mitglieder der School of Education „FACE“ sind, im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten, berechtigt, die Infrastruktur, insbesondere Computerarbeitsplätze, Internetzugänge, die zentrale E-Learning-Plattform ILIAS, die Ressourcen der Universitätsbibliothek und der Bibliothek der Pädagogische Hochschule sowie deren Rechenzentren zu nutzen. ²Universität und Pädagogische Hochschule passen ihre Nutzerkonzepte, soweit rechtlich und technisch möglich, für die Nutzung durch die Mitglieder der School of Education „FACE“ an.
- (3) Drittmittel, die für die School of Education „FACE“ bestimmt sind, werden von der Hochschule, welche die Mittel eingeworben hat, verwaltet.

§ 11 Evaluation

- (1) ¹Die Arbeit der School of Education „FACE“ wird in regelmäßigen Abständen, erstmals spätestens fünf Jahre nach Errichtung, evaluiert. ²Kriterien für die Bewertung der Qualität und Leistungsfähigkeit der School of Education „FACE“ sind:
1. die wissenschaftliche Qualität der Weiterentwicklung der Lehrerbildung und deren Relevanz und Auswirkungen für die schulische Praxis;
 2. die Qualität der Zusammenarbeit mit allen Akteuren der Lehrerbildung, insbesondere mit den Staatlichen Seminaren, dem Regierungspräsidium und Schulen;
 3. die Forschungsleistungen;
 4. die Bedeutung der School of Education „FACE“ für die Profilbildung der Universität und der Pädagogischen Hochschule;
 5. die Effizienz von Struktur und Organisation der School of Education „FACE“.

³Zur Durchführung der Evaluation stellt das Direktorium die notwendigen Informationen zur Verfügung.

- (2) ¹Die Evaluation erfolgt durch zwei Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sowie zwei weitere international ausgewiesene Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit anerkannter Expertise im Aufgabengebiet der School of Education „FACE“. ²Das Direktorium erstellt in Abstimmung mit dem Gemeinsamen Studienausschuss und dem wissenschaftlichen Beirat eine Vorschlagsliste für die Evaluierenden und legt diese Liste den Rektoraten der Universität und der Pädagogischen Hochschule zur einvernehmlichen Entscheidung über die Bestellung vor.

- (3) ¹Das Ergebnis der Evaluation besteht insbesondere aus einem Bericht über die Entwicklung und die Tätigkeiten der School of Education „FACE“ am Maßstab der in Abs. 1 genannten Kriterien. ²Der Evaluationsbericht wird dem Direktorium vorgelegt. ³Dem Evaluationsbericht sind eventuelle Sondervoten beizufügen.
- (4) Das Direktorium erstellt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Evaluationsberichts eine Stellungnahme an die Rektorate der Universität und der Pädagogischen Hochschule, in der auf die Vorschläge und Ergebnisse des Evaluationsberichts für die weitere Entwicklung der School of Education „FACE“ eingegangen wird.
- (5) Die Rektorate der Universität und der Pädagogischen Hochschule beraten über die Ergebnisse des Evaluationsberichts und legen diesen zusammen mit einer Stellungnahme den Senaten, dem Universitätsrat der Universität und dem Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule zur Anhörung vor und entscheiden über notwendige Änderungen der School of Education „FACE“.

§ 12 **Inkrafttreten**

¹Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität und der Pädagogischen Hochschule veröffentlicht. ²Sie tritt am Tag nach der letzten Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg, den 16.10.2018

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor